

Satzung
der Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth
zur Änderung der Friedhofssatzung

vom 12. Jan. 2004

Der Gemeinderat Stockhausen-Illfurth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderungen

Die Satzung der Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth über die Unterhaltung und Benutzung des Friedhofs vom 03.10.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.1996, wird wie folgt geändert:

(1) Im Abschnitt IV. – Grabstätten – wird Absatz 1 des § 12 (Allgemeines) wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten
2. Doppelgrabstätten, soweit hierfür in dem vorhandenen Grabfeld noch Flächen zur Verfügung stehen. Neue Doppelgrabfelder werden nicht mehr angelegt.
3. Urnengrabstätten“

(2) § 20 (Material, Form und Inschriften der Grabmale) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

“(5) Grabstätten für Erdbeisetzungen dürfen nur bis zu maximal $\frac{3}{4}$ ihrer Fläche mit Grabplatten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.“

§ 2
Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeweiht oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Stockhausen-Illfurth, 12. Jan. 2004


Karl Heinz Baldus
Ortsbürgermeister



bitte wenden